

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 59/93

BESCHLUSS

vom

1. Juli 1993

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 1. Juli 1993

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert der
Beschwer auf über 60.000 DM festzu-
setzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt festzustel-
len, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr allen aus dem
mit Frau G. über ein Ladenlokal im S.-Center in H. ge-
schlossenen Mietvertrag vom 23. Mai 1990 entstehenden und
auf die fehlerhafte Beratung des Beklagten zurückzuführen-
den Schaden zu erstatten. Die Vorinstanzen haben die Klage
abgewiesen. Entsprechend der Angabe in der Klageschrift:
"Vorläufiger Streitwert: 60.000,-- DM" hat das Landgericht
den Streitwert auf 60.000 DM festgesetzt. Das Berufungsur-
teil enthält den Ausspruch: "Die Beschwer der Klägerin
übersteigt nicht 60.000,-- DM." Entsprechend den überein-
stimmenden Angaben beider Parteien hat das Berufungsgericht
den Streitwert ebenfalls auf 60.000 DM festgesetzt.

Die Klägerin hat gegen das Berufungsurteil Revision
eingelegt. Sie beantragt unter Vorlage umfangreicher Unter-

- 3 -

lagen, den Wert ihrer Beschwer auf über 60.000 DM festzusetzen.

Der Antrag ist nicht begründet.

Die Klägerin hat nicht hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht (vgl. BGH, Beschl. v. 13. November 1980 - IVa ZR 173/80, NJW 1981, 579; v. 8. Juni 1983 - VIII ZR 297/82, WM 1983, 944), daß sich ihr Schaden auf einen Betrag beläuft, der - zumal unter Berücksichtigung des für ein Feststellungsbegehren üblichen Abschlags von 20 % - 60.000 DM übersteigt.

Dem Klagevorbringen ist nicht zu entnehmen, ob die Klägerin behaupten will, der Vertrag wäre bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten mit dem von ihr gewünschten Inhalt zustande gekommen, oder ob sie behaupten will, der Vertrag wäre dann nicht geschlossen worden. Diese Frage kann für die Schadensbemessung von Bedeutung sein.

Aber auch wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, sie hätte den Vertrag nicht geschlossen, ist die Revisionssumme nicht erreicht. Von ihrer Aufstellung sind jedenfalls folgende Beträge nicht zu berücksichtigen:

- Der mit 10.000 DM angesetzte Arbeitsaufwand für den Einbau der zurückzulassenden Gegenstände. Da die Klägerin die Einbauten in Eigenarbeit mit Freunden vorgenommen haben will, ist ein ersatzfähiger materieller Schaden nicht dargetan.



- Kreditzinsen in Höhe von 14.794,85 DM. Aus den Unterlagen, insbesondere Anlagen 12 bis 14 zum Schriftsatz der Klägerin vom 28. April 1993, wird nicht hinreichend deutlich, welchem Zweck der Kredit diene, der ersichtlich erst nach Geschäftsaufgabe - ab 21. Dezember 1990 - aufgenommen wurde.

- Für die geltend gemachten Geschäftsverluste (Anlagen 17 und 18 zum Schriftsatz vom 28. April 1983) fehlt jede Glaubhaftmachung. Eine steuerliche Anerkennung durch das Finanzamt genügt nicht. Insbesondere ist bei den Geschäftsverlusten in 1989 weder der Posten "GWG" (2.284,67 DM) noch der Ansatz "Reisekosten" (2.041,20 DM) belegt. Bei den Geschäftsverlusten in 1990 dürfte der Posten "Miete" (8.775 DM) von der Vergleichssumme, dürften die Posten "Instandhaltung" (7.704,82 DM) und "Anlagenabgänge" (2.074,13 DM) von dem Ansatz für die zurückzulassenden Einbauten erfaßt sein. Ferner sind "Werbe- und Reisekosten" (5.673,90 DM), "Abschreibungen" (457,19 DM), "Verschieden Kosten" (5.612,07 DM), "Buchwert Anlagenabgänge" (2.074,13 DM) und "Neutrale Aufwendungen" (6.834,94 DM) nicht belegt.

Insgesamt kann mithin allenfalls von einem Schaden in Höhe von $(15.000 + 9.968,42 + 6.385 + 15.072 + [11.670,18 -$

4.325,87 =] 7.344,31 =) 53.769,73 DM ausgegangen werden, so daß der Wert der Beschwer mit 60.000 DM nicht zu niedrig festgesetzt ist.

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer